

Allgemeine Geschäftsbedingungen

neoalto GmbH

Stand: 2021-03-22

§ 1 Parteien, Anwendungsbereich, ausschließliche Geltung, Änderung der AGB

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) der neoalto GmbH, Im Mediapark 5, 50670 Köln (nachfolgend „neoalto“ genannt) finden Anwendung auf den Vertrag mit dem Kunden (nachfolgend „Kunden“ genannt), in den sie einbezogen werden.
- (2) Diese AGB finden im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen ferner Anwendung auf alle späteren Verträge (auch „Einzelaufträge“ genannt) über in § 3 genannte Leistungen zwischen neoalto und dem Kunden in ihrer jeweils aktuellen Fassung Anwendung, ohne dass es einer erneuten Einbeziehung bedarf.
- (3) Das Leistungsangebot von neoalto richtet sich ausschließlich an Unternehmer (§ 14 BGB). neoalto behält sich vor, die Unternehmereigenschaft des Kunden zu überprüfen und Vertragsangebote von Verbrauchern abzulehnen.
- (4) Diese AGB gelten für das Vertragsverhältnis ausschließlich. Vertragsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis von neoalto, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, neoalto hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- (5) Diese AGB werden in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf den Webseiten von neoalto zur Ansicht und zum Download bereitgehalten. neoalto wird dem Kunden diese AGB auf Anfrage in Textform übermitteln.
- (6) neoalto ist berechtigt, diese AGB mit Zustimmung des Kunden auch während der Laufzeit eines Vertrags zu ändern. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, sofern der Kunde mit der Änderungsmitteilung die geänderten Vertragsbedingungen in Textform erhält und der Kunde der Änderung nicht binnen vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. neoalto verpflichtet sich, den Kunden mit der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs besonders hinzuweisen.

§ 2 Registrierung, Vertragsschluss, Vertragssprache

- (1) Um die Funktionalitäten der Online-Plattform für die Sammlung, Auswertung und Verarbeitung von durch Sensoren erfassten Bestands- und Bewegungsdaten „neoalto Service Cloud“ (nachfolgend „Plattform“ genannt) zu nutzen, muss der Kunde registriert sein, diese AGB akzeptieren und mit neoalto einen Vertrag über die Nutzung der Plattform sowie die Erbringung von in § 3 genannten Leistungen abschließen. Insofern regeln diese AGB die Bereitstellung und Nutzung der Plattform und liegen jeglicher Nutzung der Plattform durch den Vertragspartner sowie der Leistungserbringung durch neoalto zugrunde.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Plattform besteht nicht. neoalto behält sich vor, die Registrierung von der Zusendung einer Gewerbebeanmeldung oder eines Handelsregisterauszuges abhängig zu machen. Grundsätzlich ist neoalto jedoch nicht verpflichtet, die Identität der Kunden zu überprüfen. Jeder Kunde darf sich nur einmal registrieren,

wobei grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass die Parteien im Rahmen eines Einzelauftrages vereinbaren, dass etwa bei Unternehmensgruppen/Konzernen auch z. B. Tochtergesellschaften und selbstständige oder unselbstständige Betriebsstätten des Kunden von den vertraglichen Vereinbarungen erfasst sind.

- (3) Die Registrierung erfolgt durch Ausfüllen und Absenden des Registrierungsformulars auf der Webseite der Plattform oder durch Zusendung der erforderlichen Daten an neoalto per E-Mail, Fax oder Post. Die für die Registrierung erforderlichen Daten sind vom Kunden vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben. Der Kunde gibt im Rahmen der Registrierung die erforderlichen Pflichtangaben, wie insbesondere den Unternehmensnamen, die Unternehmensadresse, den Namen der für das Unternehmen handelnden Person sowie eine gültige E-Mail-Adresse, an. Die automatische Durchführung von Registrierungen durch sog. Bots ist untersagt.
- (4) Als notwendiger Bestandteil des Vertrags muss der Kunde im Rahmen der Registrierung angeben, welche Sortimente bzw. welche Produkte in welchen Standorten auf der Plattform eingebunden werden sollen. Auf dieser Basis unterbreitet neoalto ein Angebot, welches neben der Laufzeit insbesondere die Anzahl der benötigten Geräte (Sensoren und Gateways) in Abhängigkeit der Anzahl der Produkt-Stellplätze und auszustattenden Betriebsstätten sowie die damit verbundenen laufenden Kosten enthält.
- (5) Das Angebot von neoalto auf Grundlage dieser AGB wird entweder schriftlich (E-Mail, Fax oder Post) übermittelt oder bei der Registrierung auf der Plattform als digitaler Warenkorb dargestellt. Angebote von neoalto sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Der Vertrag (Einzelauftrag) zwischen dem Kunden und neoalto kommt durch die Annahme des kundenseitigen Angebots durch neoalto zustande, in der Regel mit Übersendung einer Auftragsbestätigung an den Kunden, spätestens jedoch mit Beginn der Erbringung der vereinbarten Leistung durch neoalto.
- (6) Der Vertrag zwischen neoalto und dem Kunden besteht aus den folgenden Bestandteilen (in absteigender Rangfolge):
 - a. dem Angebot von neoalto bzw. dem jeweiligen Einzelauftrag,
 - b. der Leistungsbeschreibung,
 - c. dem Service Level Agreement,
 - d. diesen AGB (Rahmenvertrag), und
 - e. den allgemeinen Preislisten von neoalto.
- (7) neoalto schaltet den Kundenbereich (nachfolgend „Account“ genannt) auf der Plattform und die weiteren Funktionalitäten der Plattform nach erfolgreichem Vertragsabschluss frei, erstellt einen Benutzerzugang (nachfolgend „Benutzer“) und sendet die Zugangsdaten an den Kunden. Dieser Benutzer wird gemäß den Regelungen des Einzelauftrags mit bestimmten Rechten und Rollen versehen, aufgrund derer der Benutzer bestimmte Funktionalitäten der Plattform nutzen kann und z. B. bestimmte Zugriffsrechte auf Daten erhält. Je nach Einzelvertrag kann darunter auch die Anlage weiterer, registrierter Benutzer sowie die Rechte- und Rollenverteilung für diese fallen (vgl. auch § 6).
- (8) Der Vertragsabschluss kann in folgenden Sprachen erfolgen: Deutsch, Englisch. Bei Zweifeln oder Unstimmigkeiten der Auslegung von Vertragsbestimmungen ist allein die deutsche Sprachfassung rechtlich bindend.

§ 3 Leistungen, allgemeine Rechte und Pflichten von neoalto

- (1) neoalto erbringt unter anderem folgende entgeltliche Leistungen:
 - a. **Plattform:** Für die Dauer der Vertragslaufzeit Zugang zur Plattform und Nutzung der Funktionalitäten gemäß der Leistungsbeschreibung.
 - b. **Hardware (optional):** Lieferung und ggf. mietweise Überlassung der für die Dauer der Vertragslaufzeit benötigten Geräte, wie insbesondere Sensorik (Stock Beacons) und Kommunikations-/ Internetzugangsggeräte (Beacon Gateway) zur Generierung von Daten (nachfolgend „Hardware“ genannt).

- c. **Installation/Deinstallation (optional):** Erbringung von Unterstützungsleistungen bei der Installation/Deinstallation der Sensorik, der Kommunikationsgeräte und der notwendigen Konfigurationen auf der Plattform. Installationsleistungen müssen gesondert beauftragt werden und sind zusätzlich zu vergüten.
 - d. **Hardware-Wartung (optional):** bei mietweiser Überlassung der Hardware Erbringung von Wartungsleistungen in Bezug auf die gelieferte Hardware.
 - e. **Programmierleistungen (optional):** Entgeltliche Erbringung von Programmierleistungen, beispielsweise in Bezug auf beim Kunden nicht vorhandene Schnittstellen oder kundenindividuelle Anpassungen (etwa besondere grafische Darstellungen, spezifische Auswertungen). Programmierleistungen müssen gesondert beauftragt werden und sind zusätzlich zu vergüten.
 - f. **Beratung- und Unterstützungsleistungen (optional):** Erbringung von Beratungsleistungen, etwa zur Konzeption und Nutzung der Plattform, sowie damit zusammenhängende Unterstützungsleistungen. Beratungs- und Unterstützungsleistungen müssen gesondert beauftragt werden und sind zusätzlich zu vergüten.
- (2) Der Leistungsumfang richtet sich nach dem jeweiligen Angebot und Einzelauftrag sowie der Leistungsbeschreibung.
 - (3) neoalto erbringt sämtliche Leistungen sorgfältig und nach bewährten marktüblichen Standards. neoalto setzt dazu Personal mit hinreichenden Fachkenntnissen ein.
 - (4) Die Eignung der Leistungen von neoalto für einen bestimmten Verwendungszweck wird nur Bestandteil der vereinbarten Beschaffenheit, wenn diese durch neoalto ausdrücklich in Textform zugesichert oder bestätigt wurde.
 - (5) Arbeiten werden soweit möglich bei neoalto und/oder den von neoalto eingesetzten Subunternehmern durchgeführt und nur soweit notwendig beim Kunden. Bei Durchführung von Arbeiten beim Kunden wird das von neoalto eingesetzte Personal diejenigen kundenspezifischen Sicherheits- und Arbeitsvorschriften beachten, auf die es im Einzelnen ausdrücklich in Textform hingewiesen wurde.
 - (6) neoalto ist zur Ablieferung von Teilleistungen berechtigt. Der Kunde kann jedoch Teilleistungen ablehnen, sofern und soweit ihm diese unzumutbar sind, insbesondere, weil diese einzeln unbrauchbar sind.
 - (7) neoalto führt regelmäßig, in dem dem Schutzbedarf der jeweiligen Daten angemessenen Umfang und Intervallen, Datensicherungen durch.

§ 4 Leistungserbringung durch Dritte

- (1) neoalto ist berechtigt, einzelne oder sämtliche Leistungen durch Dritte (z.B. Subunternehmer) zu erbringen. Der Kunde kann dem Einsatz eines bestimmten Dritten widersprechen, falls ernstliche begründete Zweifel an dessen Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit oder Fachkompetenz bestehen.

§ 5 Allgemeine Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde verpflichtet sich zur fristgerechten Zahlung der im jeweiligen Einzelauftrag vereinbarten Entgelte. Erfolgt die Zahlung der vereinbarten Entgelte nicht oder nicht fristgemäß, stehen neoalto die gesetzlichen und ggf. vertraglich vereinbarten Rechte zu. Insbesondere ist neoalto berechtigt, für die Dauer des Zahlungsverzugs dem Kunden die weitere Nutzung der Plattform und der Hardware zu untersagen und den Zugang zur Plattform im Falle des Zahlungsverzugs vorübergehend zu sperren. neoalto wird den Kunden zusammen mit der Mahnung spätestens eine Woche vorher in Textform auf die drohende Sperrung hinweisen.
- (2) Der Kunde erfüllt unentgeltlich allgemeine Mitwirkungspflichten in dem erforderlichen Umfang, insbesondere

- a. wird der Kunde neoalto, soweit erforderlich, durch den Einsatz fachkundigen Personals bei der Leistungserbringung unterstützen und in den vorgesehenen Betriebsräumen alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlichen Voraussetzungen schaffen und notwendige Informationen und Zugänge zur Verfügung stellen;
 - b. gestattet der Kunde den Mitarbeitern und Beauftragten von neoalto Zutritt zu allen Betriebsräumen, die für die Leistungserbringung notwendig sind, und unterweist sie hinsichtlich der zu beachtenden besonderen Sicherheits- und Arbeitsschutzregelungen;
 - c. stellt der Kunde für Arbeiten, die beim Kunden erfolgen, Besprechungsmöglichkeiten, Arbeitsplätze, Arbeitsmittel und Zugriffsmöglichkeiten auf IT-Systeme und Ressourcen bereit;
 - d. benennt der Kunde jeweils einen verantwortlichen und entscheidungsbefugten Ansprechpartner für kaufmännische Fragen und für technische Fragen zur Koordination der Leistungen von neoalto und/oder eingesetzter Subunternehmer. Die Ansprechpartner haben alle mit der Vertragsdurchführung zusammenhängenden Entscheidungen unverzüglich herbeizuführen. Die Entscheidungen sind verbindlich zu dokumentieren;
 - e. gibt der Kunde Auskunft über Produkte, Sortimente, Standorte und alle anderen relevanten Informationen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Plattform notwendig sind.
- (3) Etwaiges Zubehör zum Betrieb der Hardware (z. B. Warenvorschubsysteme für den Einsatz der Stock Beacons) ist durch den Kunden zu beschaffen.
 - (4) Der Kunde überprüft alle als solche bezeichneten Annahmen und Ausgangspunkte, die neoalto für die eigenen Leistungen voraussetzt, sorgfältig auf Richtigkeit, bzw. mindestens auf Plausibilität und informiert neoalto unverzüglich über Abweichungen bzw. Fehler. Dies gilt insbesondere für Mengengerüste, die einer Leistung von neoalto zugrunde gelegt werden.
 - (5) Eine ordnungsgemäße Funktion der Hardware setzt voraus, dass die Sensoren gemäß ihrer Spezifikation eingesetzt werden. Der Kunde hat sicherzustellen, dass bei Verwendung von Stock Beacons auf Basis von Warenvorschubsystemen die korrekten Warenvorschubsysteme für spezifische Artikel eingesetzt werden. Es ist darauf zu achten, dass die Sensoren und die jeweilige Peripherie so konfiguriert sind, dass jede Warenbewegung (Entnahme, Befüllung) sensorisch erkannt wird. neoalto übernimmt keine Haftung für Datenverlust, Fehler oder Falschbewertungen, die auf einer fehlerhaften oder unzureichenden Konfiguration der Sensoren und der jeweiligen Peripherie zurückzuführen ist, es sei denn, neoalto hat die Installation und/oder entsprechende Unterstützungsleistungen, wie die Verknüpfung von Sensoren und Produkten, vertraglich übernommen und der Kunde hat nachweislich keine Veränderungen an der Installation vorgenommen.
 - (6) Die vertragsgemäße Funktion der Plattform setzt voraus, dass die Zuordnung von Produkten zu Sensoren („Verknüpfung“) stimmig ist. Sofern nicht gesondert beauftragt, ist der Kunde für die korrekte Zuordnung von Produkten zu Sensoren und die Aufrechterhaltung der korrekten Zuordnung verantwortlich. neoalto übernimmt keine Haftung für Datenverlust, Fehler oder Falschbewertungen, die auf einer inkorrekten Zuordnung von Produkten zu Sensoren basieren, es sei denn, neoalto hat die korrekte Zuordnung von Produkten zu Sensoren vertraglich übernommen und der Kunde hat nachweislich keine Veränderungen an der Zuordnung vorgenommen.
 - (7) Für die ordnungsgemäße Funktion der Sensoren vor Ort ist der Einsatz eines Beacon Gateways notwendig. Sofern neoalto das Beacon Gateway mietweise als Bestandteil seiner Leistungen für die vereinbarte Laufzeit zur Verfügung stellt, hat der Kunde sicherzustellen, dass die zum Betrieb notwendigen Beacon Gateways am Aufstellort eine Mobilfunk-Verbindung zum Internet und eine Verbindung zu den Sensoren aufnehmen können. Der Kunde hat ferner sicherzustellen, dass das Beacon Gateway dauerhaft mit Strom versorgt wird. neoalto haftet nicht für Datenverlust, Fehler oder Falschbewertungen, die durch nicht verbundene Gateways verursacht werden.

- (8) Der Kunde ist verpflichtet, neoalto rechtzeitig über Änderungen an der Hardware und seiner Infrastruktur, insbesondere über Änderungen der Warenvorschubsysteme und Stellplätze, zu informieren, soweit diese Änderungen Auswirkungen auf die Leistungen von neoalto haben können.
- (9) Soweit nicht anders vereinbart, sind Reisekosten gesondert zu vergüten.
- (10) Sollten sich die persönlichen Daten des Kunden ändern, hat dieser unverzüglich für die Aktualisierung seiner Daten innerhalb seines Accounts zu sorgen. Alle Änderungen können ggf. online nach Anmeldung auf der Plattform durchgeführt werden. Andernfalls sind sie neoalto schriftlich mitzuteilen.
- (11) Der Kunde wird für die Lieferungen oder Leistungen anzuwendende Import- und Export-Vorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere solche der USA. Der Kunde wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist.
- (12) Solange der Kunde erforderliche Mitwirkungspflichten nicht erbringt, ist ein Verzug von neoalto ausgeschlossen.
- (13) Der Kunde ist ferner verpflichtet, die ihm obliegenden Pflichten dieser AGB, insbesondere der § 5 und § 6, sowie etwaige weitere Pflichten aus dem Einzelauftrag auch den (registrierten) Benutzern aufzuerlegen. Für etwaige Schäden, die neoalto aufgrund einer Pflichtverletzung durch einen (registrierten) Benutzer entstehen, haftet der Kunde.

§ 6 Ordnungsgemäße Nutzung der Plattform durch den Kunden

- (1) Zur Nutzung der Plattform ist der Kunde nur berechtigt, wenn mit neoalto ein laufender Einzelauftrag besteht.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass alle Benutzer für den Login in den Account ein sicheres, d. h. ausreichend langes und komplexes Passwort wählen.
- (3) Ein Account darf nur von registrierten Benutzern genutzt werden. Der Kunde ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass alle Benutzer die Zugangsdaten anderen Personen nicht bekanntgeben und angemessene Schutzmaßnahmen treffen, um eine Kenntnisnahme Dritter zu verhindern. Für die Geheimhaltung der Zugangsdaten ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. Bei Ausscheiden eines Benutzers aus dem Unternehmen oder bei Beenden der für den Zugang relevanten Tätigkeit, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass der Benutzerzugang unverzüglich deaktiviert wird.
- (4) Der Kunde ist außerdem ausschließlich verantwortlich für sämtliche Aktivitäten in seinem Account. Er verpflichtet sich, neoalto unverzüglich über jede nicht-autorisierte Nutzung seines Accounts oder jede andere Sicherheitsverletzung zu informieren. neoalto haftet nicht für Schäden, die dem Kunden daraus entstehen, dass Dritte aufgrund eines unsachgemäßen Umgangs mit den Zugangsdaten sein Passwort oder seinen Account nutzen.
- (5) Der Kunde wird, soweit die Verbreitung von Inhalten durch den Kunden im Rahmen einzelner Funktionen der Plattform möglich ist, die Plattform nicht dazu nutzen, rechts- oder sittenwidrige Inhalte zu übermitteln oder auf solche Inhalte hinzuweisen. Dazu gehören insbesondere volksverhetzende, gewaltverherrlichende oder gewaltverharmlosende, pornografische, sexuell anstößige oder sonstige jugendgefährdende, beleidigende oder verleumderische Inhalte, sowie Inhalte, die zu Straftaten aufrufen oder gegen das Wettbewerbs- oder sonstiges Recht verstoßen.
- (6) Der Kunde wird, soweit der Upload von Inhalten durch den Kunden im Rahmen einzelner Funktionen der Plattform möglich ist, keine Dateien mit Schadsoftware auf die Plattform hochladen.
- (7) Der Kunde wird weder selbst noch durch andere Personen den Versuch unternehmen, den Zugriff auf Daten innerhalb der technischen Infrastruktur von neoalto zu erlangen, die nicht zur Nutzung durch den Vertragspartner im gewöhnlichen Betrieb der Plattform bestimmt

sind. Ferner wird der Kunde weder selbst noch durch andere Personen in den bestimmungsgemäßen Ablauf der verwendeten Software oder Datennetze eingreifen. Jede Handlung, die dazu führen kann, die Funktionalität der Plattform zu beeinträchtigen, insbesondere elektronische Angriffe auf die Webseiten (z.B. Hacking-Versuche oder Brute-Force-Attacken) und Handlungen, die die Infrastruktur der Webseiten übermäßig belasten (z.B. massenhaftes Versenden von Benachrichtigungen oder Nachrichten), sind zu unterlassen.

- (8) Stellt der Kunde fest, dass eine andere Person von seinem Passwort und/oder seinem Benutzernamen Kenntnis erlangt hat oder besteht der Verdacht der missbräuchlichen Nutzung, so ist der Vertragspartner verpflichtet, unverzüglich sein Passwort und seinen Benutzernamen zu ändern. Sofern ihm dieses nicht möglich ist, hat er neoalto unverzüglich zu unterrichten. neoalto wird in diesem Fall den Zugang zum Account der Plattform sperren.
- (9) Der Kunde darf die Plattform nur zur Registrierung und für die Leistungen nach § 3 nutzen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Art und Weise der Nutzung der Plattform zu keiner technischen Überbelastung oder Instabilität führt. Sämtliche Handlungen, die direkt oder indirekt durch Dritte oder durch eine Software ausgeführt werden und zu einer Beeinträchtigung der technischen Verfügbarkeit der Plattform führen können, sind zu unterlassen.
- (10) Der Kunde ist verpflichtet, alle von ihm an die Plattform übermittelten Inhalte und Daten auch auf seinen eigenen Systemen vorzuhalten und regelmäßig und gefahrenstprechend zu sichern.

§ 7 Folgen einer rechtswidrigen Nutzung der Plattform, Recht zur Sperre

- (1) Ein Verstoß des Kunden gegen wesentliche Pflichten, insbesondere gemäß § 5 und § 6, berechtigt neoalto dazu, den Kunden nach eigenem, freiem Ermessen zu verwarnen, rechtswidrige Inhalte ganz oder teilweise zu löschen, die Nutzung der Plattform zu beschränken oder den Kunden vorübergehend von der Nutzung der Plattform durch Sperrung des Zugangs des Kunden zur Plattform auszuschließen. Diese Sperrung kann die elektronische Nichterreichbarkeit sämtlicher Informationen und Funktionen im Zusammenhang mit den laufenden Einzelaufträgen des Kunden umfassen. neoalto wird den Kunden vor der Sperrung zur dauerhaften Unterlassung bzw. Beseitigung des Verstoßes auffordern, sofern nicht neoalto Grund zu der Annahme hat, dass durch die Verzögerung der Sperrung weiterer Schaden eintreten könnte oder die Gefahr eines Schadenseintritts vergrößert würde.
- (2) neoalto kann die Aufhebung der Sperrung von der Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung durch den Kunden und/oder von der Leistung von Sicherheit bis zur Höhe des drohenden Schadens abhängig machen, es sei denn, diese Maßnahmen sind in Bezug auf den Verstoß grob unverhältnismäßig bzw. der Kunde weist nach, dass ein geringerer oder kein Schaden droht.
- (3) Das Recht von neoalto zur Kündigung der Verträge bleibt von den Rechten gemäß dieses § 7 unberührt.

§ 8 Pflichten des Kunden hinsichtlich der Überlassung und Installation von Hardware

- (1) Der Kunde ist berechtigt, die überlassene und in den von ihm benannten Betriebsräumen installierte Hardware für die in dem jeweiligen Einzelauftrag festgelegte Vertragslaufzeit zu nutzen.
- (2) Laufende Kosten für die Infrastruktur am Aufstellort, wie z. B. Stromkosten, sind vom Kunden zu tragen.

- (3) Sämtliche Hardware, die im Rahmen der Vertragsdurchführung von neoalto dem Kunden überlassen wird, verbleibt im Eigentum von neoalto.
- (4) Der Kunde hat die gelieferte Hardware unverzüglich auf eventuelle Transportschäden oder sonstige äußere Mängel zu untersuchen und entsprechende Beweise zu sichern.
- (5) Der Kunde ist ferner verpflichtet, die ihm gelieferte Hardware unverzüglich nach Anlieferung zu testen, damit die vertragsgemäße Inanspruchnahme der Leistungen von neoalto gewährleistet ist. Der Kunde wird neoalto unverzüglich darüber informieren, wenn er hierbei beschädigte, nicht oder nicht ordnungsgemäß funktionierende Hardware feststellt.
- (6) Sofern der Kunde nicht die Vornahme der Installation durch neoalto beauftragt, ist der Kunde für alle Einbauten, Installationen oder Montagen verantwortlich, die er vornimmt, um von neoalto überlassene Hardware zu integrieren. Hierzu gehört insbesondere die Anbringung der Sensoren an den mechanischen Schiebern in den Führungsschienen und die Verknüpfung der Sensoren mit den Produkten/Warenartikeln im Warenbestand. Dies gilt entsprechend auch für den Fall des Austauschs fehlerhafter Geräte.
- (7) Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Zuordnung zwischen den Sensoren und Produkten zutreffend und stets aktuell ist, insbesondere bei Änderung der Warenbestände bzw. bei Änderung der Befüllung der Stellplätze mit anderen Produkten.
- (8) Während der Vertragslaufzeit darf die überlassene Hardware vom Kunden nur vertragsgemäß gebraucht werden. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese an Dritte, die nicht von diesem Vertrag und/oder einem Einzelauftrag erfasst sind, weiterzugeben oder unterzuvermieten.
- (9) Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Hardware pfleglich und schonend zu behandeln und Verluste, insbesondere der Sensorik, zu vermeiden. Der Kunde haftet für mutwillige Beschädigungen oder Verluste der Hardware und ist verpflichtet, neoalto den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Ferner sind in diesem Fall die vertraglich vereinbarten Zahlungen durch den Kunden auch für die Dauer der Reparaturarbeiten und die Zeit des Ausfalls zu leisten.
- (10) Nach Ablauf der Vertragslaufzeit oder nach Kündigung des jeweiligen Vertrages hat der Kunde sämtliche Hardware, die ihm im Zusammenhang mit den Leistungen von neoalto zur Verfügung gestellt wurde, vollständig, unverzüglich und auf eigene Kosten an neoalto zurückzugeben.

§ 9 Lieferung

- (1) Liefertermine sind unverbindlich, sofern nicht neoalto einen Liefertermin ausdrücklich in Textform als verbindlich bezeichnet oder bestätigt hat.
- (2) Im Rahmen der kaufweisen Überlassung von physischen Gütern erfolgt die Lieferung innerhalb Deutschlands ab Werk (POS TUNING Udo Voßhenrich GmbH & Co KG, Am Zubringer 8, 32107 Bad Salzufen) gemäß INCOTERMS 2020 (EXW „ex works“), es sei denn, die Parteien vereinbaren in Textform etwas abweichendes.
- (3) Im Rahmen der kaufweisen Überlassung von physischen Gütern erfolgt die Lieferung außerhalb Deutschlands „Frei Frachtführer“ (POS TUNING Udo Voßhenrich GmbH & Co KG, Am Zubringer 8, 32107 Bad Salzufen) gemäß INCOTERMS 2020 (FCA „free carrier“), es sei denn, die Parteien vereinbaren in Textform etwas abweichendes.
- (4) Im Falle der mietweisen Überlassung von physischen Gütern ergeben sich die Einzelheiten der Lieferung aus dem jeweiligen Einzelvertrag.

§ 10 Zahlungsbedingungen

- (1) Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung des im jeweiligen Einzelauftrag vereinbarten Entgelts.

- (2) Alle Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.
- (3) Zahlungen des Kunden sind sofort fällig und bis zum vereinbarten Zahlungsdatum, sonst innerhalb von 10 Kalendertagen ab Rechnungserhalt zu leisten. Monatlich, quartalsweise oder jährlich wiederkehrende Zahlungspflichten sind zum jeweils 1. fällig und im Voraus bis zum 10. Kalendertag des Monats, Quartals oder Jahres zu erfüllen. Im ersten und im letzten Monat der Nutzung wird die Gebühr anteilig berechnet und zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Voraus fällig.
- (4) Sofern das Lastschriftverfahren vom Kunden als Zahlungsart ausgewählt wird, erteilt der Kunde neoalto bei Vertragsschluss ein SEPA Firmen-Lastschriftmandat und sorgt stets für eine ausreichende Deckung des vereinbarten Abbuchungskontos.
- (5) Zu Skonti oder anderen Abzügen ist der Kunde nicht berechtigt.
- (6) Reisekosten und Spesen sind wie vereinbart zu vergüten. In Ermangelung einer abweichenden Vereinbarung sind
 - a. Reisezeiten, die nicht anderweitig abrechenbar sind, wie Arbeitszeiten nach den mit Vertragsschluss vereinbarten Stundensätzen zu vergüten,
 - b. per KFZ gefahrene Strecken mit 0,90 Euro je Kilometer, sowie
 - c. Kosten für Reisen mit anderen Verkehrsmitteln und sonstige Spesen in tatsächlich angefallener Höhe zu erstatten.
- (7) Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt der Kunde anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben.
- (8) neoalto übermittelt dem Kunden monatlich per E-Mail an eine vom Kunden für diesen Zweck benannte E-Mail-Adresse eine Rechnung für die erbrachten Leistungen.
- (9) Beanstandungen gegen die Höhe der abgerechneten Entgelte sind umgehend nach Zugang der Rechnung an neoalto zu richten. Beanstandungen müssen innerhalb von vier (4) Wochen ab Rechnungszugang bei neoalto eingegangen sein. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Beanstandungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

§ 11 Preisanpassungen

- (1) Die Preise können zum Ausgleich von gestiegenen oder reduzierten Kosten angepasst werden. Dies ist z. B. der Fall, wenn Dritte, von denen neoalto zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen notwendige Vorleistungen beziehen, ihre Preise erhöhen oder reduzieren. Ferner sind Preisanpassungen in dem Maß möglich, in dem es durch eine Änderung des Umsatzsteuersatzes veranlasst ist oder durch gesetzliche oder behördliche Vorgaben verbindlich angeordnet wird.

§ 12 Leistungstermin, Verzug

- (1) Der Kunde gerät, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf, in Verzug, falls er eine fällige Zahlung nicht bis zum vereinbarten Zahlungsdatum, sonst binnen 15 Kalendertagen ab Rechnungserhalt leistet.
- (2) Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so gelten die gesetzlichen Verzugsfolgen, insbesondere sind auf die Entgeltforderung Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, als auch eine Pauschale von 40 Euro zu zahlen (§ 288 Abs. 5 BGB).
- (3) neoalto gerät in Verzug, falls ein ausdrücklich mindestens in Textform als verbindlich bezeichneter oder bestätigter Leistungstermin schuldhaft nicht eingehalten wird. Ist ein Leistungstermin nicht ausdrücklich in Textform als verbindlich bezeichnet oder bestätigt, so

gerät neoalto nur nach fruchtlosem Ablauf einer vom Kunden zu setzenden angemessenen weiteren Frist zur Leistungserbringung, die in der Regel nicht vor 14 Kalendertagen nach dem zunächst avisierten Leistungsdatum enden darf, in Verzug.

- (4) Gerät neoalto in Verzug mit einer Leistungspflicht, so gelten die gesetzlichen Verzugsfolgen, es sei denn neoalto hat den Verzug nicht zu vertreten. Insbesondere tritt kein Verzug von neoalto ein, soweit sich Leistungstermine verschieben, weil der Kunde seine Informations- und Mitwirkungspflichten nicht, unvollständig oder fehlerhaft erfüllt hat.

§ 13 Nutzungsrechte, Rechte Dritter, Haftungsfreistellung

- (1) Der Kunde ist berechtigt, die über die Plattform in seinem Account verfügbaren Daten, Analysen und Informationen ausschließlich im Rahmen der Zwecke dieser AGB und der jeweils abgeschlossenen Einzelaufträge für die eigenen geschäftlichen Zwecke zu nutzen.
- (2) Vorbehaltlich einer abweichenden, gesondert zu vereinbarenden Regelung ist es dem Kunden nicht gestattet, die über die Plattform in seinem Account verfügbaren Daten, Analysen und Informationen an Dritte zu übermitteln, zu veröffentlichen, zu verkaufen oder in sonstiger Weise zugänglich zu machen.
- (3) Sofern die über die Plattform in seinem Account verfügbaren Daten, Analysen und Informationen als Datenbank oder Datenbankwerk im Sinne des UrhG geschützt sind, verbleiben sämtliche Urheberrechte bei neoalto.
- (4) neoalto ist berechtigt, die Daten, Analysen und Informationen des Kunden zu analysieren und die Erkenntnisse daraus in anonymisierter Form, d. h. ohne jeglichen Bezug zum Kunden, für die eigenen geschäftlichen Zwecke zu verwerten.
- (5) Sofern neoalto für den Kunden im Rahmen eines Einzelauftrags Programmierleistungen erbringt, erhält der Kunde, etwa an kundenspezifischen Schnittstellen, ein einfaches, nicht übertragbares, zeitlich auf die Dauer des jeweils anwendbaren Einzelauftrags und inhaltlich auf die Zwecke des jeweils anwendbaren Einzelauftrags beschränktes Nutzungsrecht.
- (6) Im Übrigen werden dem Kunden grundsätzlich keine Nutzungsrechte eingeräumt, es sei denn, dass die Überlassung von Software ausnahmsweise aufgrund eines entsprechenden Einzelauftrags Teil der vertragsgegenständlichen Leistungen ist.
- (7) Jede Partei gewährleistet, dass durch die oder im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer vertraglichen Leistung, Erfüllung von Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten, oder die Verwendung einer vertraglichen Leistung keine anwendbaren Gesetze, behördlichen Anordnungen oder Rechte Dritter verletzt werden, sofern dadurch die vertragsgemäße Verwendung von Leistungen oder Mitwirkungspflichten eingeschränkt oder ausgeschlossen wird.
- (8) Jede Partei stellt die andere Partei von Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten, anwendbaren Gesetzen oder behördlichen Anordnungen durch die oder im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer vertraglichen Leistung, Erfüllung von Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten, oder die Verwendung einer vertraglichen Leistung auf erstes schriftliches Anfordern frei. Diese Freistellungspflicht umfasst auch die Übernahme sämtlicher erforderlicher Aufwendungen, einschließlich angemessener Rechtsverfolgungs- und -verteidigungskosten, die der anderen Partei im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte erwachsen. Dies gilt nicht, wenn die auf Freistellung in Anspruch genommene Partei nachweist, dass sie die dem Anspruch des Dritten zugrundeliegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

§ 14 Vertragslaufzeit, Kündigung

- (1) Für sämtliche vertragsgegenständlichen Leistungen im Sinne des § 3 gilt einheitlich die im Einzelauftrag vereinbarte Vertragslaufzeit und Nutzungsdauer.

- (2) Das Vertragsverhältnis endet mit vollständiger Erfüllung der Vertragspflichten oder zum vereinbarten Vertragsende. Wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, auch bei Vereinbarung einer Mindestvertragslaufzeit, so endet der Vertrag durch Kündigung.
- (3) Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann jede Partei den Vertrag, soweit anwendbar nach Ablauf der im Einzelauftrag bestimmten Mindestvertragslaufzeit, jederzeit mit einer Frist von drei Monaten kündigen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- (4) Sowohl dieser Rahmenvertrag als auch der jeweilige Einzelauftrag können darüber hinaus von jeder Partei ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund gekündigt werden. Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund muss, soweit zumutbar, in der Regel zuvor mit einer Frist von zumindest zwei Wochen unter Benennung des Kündigungsgrundes schriftlich angedroht werden.
- (5) Jede Kündigung bedarf zur Wirksamkeit der Textform gemäß § 126b BGB.
- (6) Nach Vertragsende wird der Account gesperrt und der Kunde hat die Nutzung der Hardware einzustellen und diese unverzüglich an neoalto zurückzugeben.

§ 15 Gewährleistung

- (1) neoalto leistet Gewähr für die Aufrechterhaltung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der Plattform und Hardware während der Vertragslaufzeit sowie dafür, dass einer vertragsgemäßen Nutzung der Plattform und Hardware keine Rechte Dritter entgegenstehen. neoalto wird auftretende Sach- und Rechtsmängel an der Mietsache in angemessener Zeit beseitigen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, neoalto Mängel an der Plattform oder Hardware nach deren Entdeckung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Sachmängeln erfolgt dies unter nachvollziehbarer und möglichst detaillierter Beschreibung der Zeit des Auftretens der Mängel und der näheren Umstände unter Angabe aller für die Mängelerkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen.
- (3) Der Kunde wird neoalto bei der Prüfung und Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Dritten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung angemessen auf Anforderung unterstützen. Dies gilt insbesondere für Rückgriffsansprüche von neoalto gegenüber Vorlieferanten.

§ 16 Haftung

- (1) Die Parteien haften einander nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, sofern die jeweils andere Partei Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (2) Soweit neoalto die fahrlässige Verletzung einer vertragswesentlichen Hauptpflicht angelastet wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen kann, ist die Schadensersatzhaftung von neoalto auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (3) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- (4) Die Haftung der Parteien für Verstöße gegen die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO, Art. 82) bleibt ebenfalls unberührt.
- (5) Im Übrigen ist die Haftung von neoalto gegenüber dem Kunden ausgeschlossen.

§ 17 Datenschutz

- (1) Die Vertragsparteien werden die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Rahmen der Vertragsdurchführung beachten.
- (2) Die Vertragsparteien werden alle angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen, durch die sichergestellt wird, dass die der jeweiligen Partei unterstellten oder von diesen beauftragten Personen die personenbezogenen Daten ausschließlich für die in diesem Vertrag vorgesehenen Zwecke und dem vorgesehenen Umfang verarbeiten. Zudem stellen die Vertragsparteien sicher, dass sich insbesondere alle zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
- (3) Soweit neoalto personenbezogene Daten für den Kunden verarbeitet, verpflichten sich die Parteien, vor Beginn dieser Auftragsverarbeitung einen Vertrag über die Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 DS-GVO abzuschließen. neoalto wird dem Kunden einen geeigneten Vertragsentwurf zur Auftragsverarbeitung vorlegen.

§ 18 Vertraulichkeit/Geheimhaltung

- (1) Soweit sich aus einer gesonderten schriftlichen Vertraulichkeitsvereinbarung zwischen den Parteien nichts anderes ergibt, gilt in Bezug auf die Geheimhaltung vertraulicher Informationen diese Bestimmung.
- (2) "Vertrauliche Informationen" im Sinne dieses Vertrages sind sämtliche schriftlichen, elektronischen, mündlichen, digital verkörperten oder sonstigen Informationen, die von deren Inhaber (die natürliche oder juristische Person, die die Kontrolle über Vertrauliche Informationen hat) an den Empfänger (jede natürliche oder juristische Person, gegenüber welcher Vertrauliche Informationen offengelegt werden) offenbart werden und die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen. Als Vertrauliche Informationen gelten:
 - Geschäftsgeheimnisse, Produkte, Software, Quellcode, Know-how, Abbildungen, Zeichnungen, Spezifikationen, Muster, Beschreibungen, Berechnungen, Qualitätsrichtlinien, Beschaffensvereinbarungen, Erfindungen, geschäftliche Beziehungen, Geschäftsstrategien, Businesspläne, Finanzplanung, Personalangelegenheiten, digital verkörperte Informationen (Daten);
 - jegliche Unterlagen und Informationen, die Gegenstand technischer und/oder organisatorischer Geheimhaltungsmaßnahmen sind, und/oder als vertraulich gekennzeichnet sind;
 - Bestehen und Inhalte von Nutzungsverträgen zwischen neoalto und dem Kunden.

Als Vertrauliche Informationen in diesem Sinne gelten solche Informationen nicht, die

 - der Öffentlichkeit vor der Offenbarung durch den Inhaber bekannt oder allgemein zugänglich waren oder dies zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht werden;
 - dem Empfänger bereits vor der Offenbarung und ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht nachweislich bekannt waren;
 - vom Empfänger ohne Nutzung oder Bezugnahme auf Vertrauliche Informationen des Inhabers selbst gewonnen wurden;
 - dem Empfänger von einem berechtigten Dritten ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht zugänglich gemacht werden.
- (3) Der Empfänger ist jeweils verpflichtet,
 - Vertrauliche Informationen streng vertraulich zu behandeln und nur im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages sowie von mit Kunden von neoalto geschlossenen Nutzungsverträgen und deren Zwecken zu verwenden;
 - Vertrauliche Informationen nur gegenüber solchen Vertretern offen zu legen, die auf die Kenntnis dieser Informationen für den Zweck angewiesen sind, vorausgesetzt, dass der Empfänger sicherstellt, dass seine Vertreter diese Bestimmung einhalten, als wären sie selbst durch diese gebunden;

- Vertrauliche Informationen ebenfalls durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte zu sichern und bei der Verarbeitung von Vertraulichen Informationen die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Geheimnisschutz und zum Datenschutz, soweit einschlägig, einzuhalten;
 - sofern der Empfänger aufgrund geltender Rechtsvorschriften, gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen verpflichtet ist, teilweise oder sämtliche Vertrauliche Informationen offenzulegen, den Inhaber (soweit rechtlich möglich und praktisch umsetzbar) hierüber unverzüglich schriftlich (§ 126 BGB) zu informieren und alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um den Umfang der Offenlegung auf ein Minimum zu beschränken und dem Inhaber erforderlichenfalls jede zumutbare Unterstützung zukommen zu lassen, die eine Schutzanordnung gegen die Offenlegung der Vertraulichen Informationen oder von Teilen hiervon bezweckt.
- (4) Auf Aufforderung des Inhabers, sowie ohne Aufforderung spätestens nach Erfüllung aller zwischen neoalto und dem Kunden geschlossenen Nutzungsverträge und Vertragszwecke, ist der Empfänger verpflichtet, sämtliche Vertraulichen Informationen, einschließlich aller Kopien hiervon, innerhalb von sieben (7) Arbeitstagen nach Zugang der Aufforderung bzw. nach Vertragsbeendigung zurückzugeben oder zu vernichten (einschließlich elektronisch gespeicherter Vertraulicher Informationen), sofern dem nicht mit dem Inhaber vereinbarte oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

Die Vernichtung elektronisch gespeicherter Vertraulicher Informationen im vorgenannten Sinne erfolgt durch die vollständige und unwiderrufliche Löschung der Dateien (derart, dass jeglicher Zugriff auf die Vertraulichen Informationen unmöglich wird) oder unwiederbringliche Zerstörung des Datenträgers.

Ausgenommen von entsprechenden Vernichtungspflichten sind – neben Vertraulichen Informationen, bzgl. derer eine Aufbewahrungspflicht i.S.d. vorgenannten Regelung besteht – Vertrauliche Informationen, deren Vernichtung bzw. Rückgabe technisch nicht möglich ist – wobei der Empfänger darzulegen und zu beweisen hat, dass eine entsprechende Ausnahme vorliegt. Der Empfänger wird dem Inhaber unverzüglich nach Kenntnisnahme darüber informieren, dass die Vernichtung bzw. Rückgabe der betreffenden Vertraulichen Informationen technisch nicht möglich ist.

Auf Verlangen des Inhabers hat der Empfänger schriftlich zu versichern, dass er, soweit möglich, sämtliche Vertrauliche Informationen nach den Maßgaben der vorstehenden Ziffern und den Weisungen des Inhabers vollständig und unwiderruflich gelöscht hat.

- (5) Der Inhaber hat, unbeschadet der Rechte, die ihm nach dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen („GeschGehG“) zukommen, hinsichtlich der Vertraulichen Informationen alle Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrechte. Der Inhaber behält sich das ausschließliche Recht zur Schutzrechtsanmeldung, soweit einschlägig, vor. Der Empfänger erwirbt kein Eigentum oder – mit Ausnahme der Nutzung für die oben beschriebenen Zwecke – keine sonstigen Nutzungsrechte an den Vertraulichen Informationen.
- (6) Der Empfänger hat es zu unterlassen, Vertrauliche Informationen außerhalb des jeweiligen Vertragszweckes in irgendeiner Weise selbst wirtschaftlich zu verwerten oder nachzuahmen (insbesondere im Wege des sog. „Reverse Engineering“, siehe nachstehend) und/oder durch Dritte verwerten oder nachahmen zu lassen und/oder auf die Vertraulichen Informationen gewerbliche Schutzrechte – insbesondere Marken, Designs, Patente oder Gebrauchsmuster – anzumelden.
- (7) Das Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen von Produkten und/oder Gegenständen zum Zwecke der Erlangung von Geschäftsgeheimnissen (sog. „Reverse Engineering“), die der Inhaber dem Empfänger im Zuge der Zusammenarbeit unter Geltung dieses Vertrages überlassen hat, ist dem Empfänger explizit untersagt im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2b) letzter Halbsatz GeschGehG.
- (8) Der Empfänger verpflichtet sich, etwaige Unterlieferanten und Subunternehmer im gleichen Umfang zur Geheimhaltung zu verpflichten.

- (9) Die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung hat über die Beendigung der Vertrags- und Lieferbeziehung hinaus Bestand, solange die Vertraulichen Informationen nicht offenkundig geworden sind.

§ 19 Höhere Gewalt

- (1) Für Ereignisse höherer Gewalt, die neoalto die vertragliche Leistung wesentlich erschweren, die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet neoalto nicht. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Parteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Epidemien, Pandemien, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Parteien unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten („Höhere Gewalt“).
- (2) Für die Dauer des Vorliegens von Umständen außerhalb der Kontrolle von neoalto („Höhere Gewalt“) ist neoalto von der Verpflichtung zur Leistung befreit.
- (3) neoalto wird den Kunden unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt in Textform über die Beschaffenheit des Ereignisses, den Zeitpunkt, das Datum dessen Eintritts sowie die voraussichtlichen Auswirkungen des Ergebnisses auf ihre Fähigkeit, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, informieren. neoalto wird den Kunden unverzüglich nach Beendigung des Ereignisses höherer Gewalt über diese Beendigung benachrichtigen und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen wieder aufnehmen.
- (4) Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich um die Zeitdauer des Vorliegens der Umstände höherer Gewalt, jedoch maximal um 6 (sechs) Monate. Enden die Umstände höherer Gewalt innerhalb dieses Zeitraums, so kann der Kunde die Leistung von neoalto nur ablehnen, wenn ihm die Annahme der Leistung nach diesem Zeitablauf unzumutbar geworden ist. Enden die Umstände höherer Gewalt nach dem Ablauf von sechs Monaten, gilt dies als endgültiges Leistungshindernis; dem Kunden steht das Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu (§ 323 BGB). Dasselbe gilt, wenn und sobald erkennbar ist, dass die Umstände höherer Gewalt dauerhaft sein werden.

§ 20 Aufrechnung und Zurückbehaltung

- (1) Eine Aufrechnung des Kunden ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern mit dem Gegenanspruch die Verletzung einer Hauptleistungspflicht von neoalto i.S.v. § 320 BGB geltend gemacht wird oder der Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt wurde oder er unstreitig ist.
- (2) Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenforderung auf demselben Rechtsgeschäft wie die Forderung von neoalto beruht. Im Übrigen stehen dem Kunden keine Zurückbehaltungsrechte zu.

§ 21 Vertragsübergang

- (1) Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag in Gänze nur nach vorheriger schriftlicher (§ 126 BGB) Zustimmung von neoalto auf Dritte übertragen; neoalto wird die Zustimmung nicht unangemessen verweigern. neoalto ist hingegen berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auch ohne Zustimmung des Kunden an ein Konzernunternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz (AktG) zu übertragen.

§ 22 Referenzkunde

- (1) Der Kunde räumt neoalto jederzeit widerruflich und unentgeltlich das Recht ein, seine Firma und Logo zu Referenzzwecken auf den neoalto Webseiten und Werbematerialien zu verwenden. Ein Widerruf muss in Textform gegenüber neoalto erklärt werden.

§ 23 Schriftform

- (1) Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (§ 126 BGB). Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst. Das vorstehende Schriftformerfordernis findet keine Anwendung bei Abreden, die nach Vertragsschluss zwischen den Parteien mündlich getroffen werden. Auch in diesem Fall sind sich die Parteien einig, dass für den Inhalt einer mündlichen Abrede eine schriftliche Bestätigung erforderlich ist.
- (2) Soweit in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen nicht ausdrücklich anders bestimmt, genügt zur Einhaltung der Schriftform auch Textform, z. B. E-Mail, Fax, im Sinne von § 126b BGB.

§ 24 Schlussbestimmungen

- (1) Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, CISG).
- (2) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis der – auch internationale – Gerichtsstand Köln vereinbart, sofern keine anderweitige ausschließliche Zuständigkeit besteht. neoalto ist gleichwohl berechtigt, Klage auch am Sitz des Kunden zu erheben.
- (3) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, oder diese Nutzungsbedingungen eine Lücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen im Übrigen hiervon unberührt. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.

§ 25 Anlagen

- (1) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser AGB's:
 - a. neoalto Leistungsbeschreibung in der jeweils gültigen Fassung
 - b. neoalto Service Level Agreement in der jeweils gültigen Fassung
 - c. neoalto Preisliste in der jeweils gültigen Fassung
- (2) Die Anlagen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung auf der Webseite der neoalto GmbH (www.neoalto.com/de/terms) abrufbar.